

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der Firma Ortmeier Maschinen- und Vorrichtungsbau GmbH & Co. KG**

Stand: 02/2009

### Geltungsbereich

Verkaufs- und Lieferverträge werden zu nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweiligen Fassung geschlossen.

Die Geltung abweichender allgemeiner Bedingungen wird ausgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, gleich ob mündlich, schriftlich oder elektronisch, gelten nur im Fall schriftlicher Bestätigung durch ORTMEIER.

### Eigentumsvorbehalt

ORTMEIER behält sich das Eigentum an den gelieferten Artikeln bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ORTMEIER nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer ORTMEIER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ORTMEIER Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den ORTMEIER entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Artikel im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Käufer tritt ORTMEIER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der mit ORTMEIER vereinbarten Rechnungsendbeträge (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. ORTMEIER nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ORTMEIER, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; ORTMEIER verpflichtet sich jedoch, die

abgetretenen Forderungen selbst nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Bei Zahlungsverzug kann ORTMEIER verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Artikel durch den Käufer wird stets für ORTMEIER vorgenommen. Werden die gelieferten Artikel mit anderen, ORTMEIER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet bzw. untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt ORTMEIER das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der gelieferten Artikel zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache vom Käufer als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer ORTMEIER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ORTMEIER. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für unter Vorbehalt gelieferte und von dem Käufer weiterveräußerte Artikel.

ORTMEIER verpflichtet sich, die dem Käufer zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen von dem Käufer freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.

### Aufrechnung

Die Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ORTMEIER anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.